



Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD Fraktion Lahnstein

Jochen Sachsenhauser
Ostallee 32
56112 Lahnstein

Lahnstein den 05.06.2025

Antrag zur Erstellung einer Satzung zur Regelung der Wahlwerbung im öffentlichen Raum in der Stadt Lahnstein

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Siefert,

im Namen der SPD Fraktion beantrage ich die Erstellung einer Satzung zur Regelung der Wahlwerbung im öffentlichen Raum in der Stadt Lahnstein. Ziel dieser Satzung ist es, einen rechtlich verbindlichen Konsens über die Anzahl, Größe und Gestaltung von Wahlplakaten zu schaffen, um sowohl den verfassungsrechtlichen Auftrag zur politischen Willensbildung zu erfüllen als auch die schützenswerten Interessen der Stadt und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Wir bitten darum diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss zu setzen und zu behandeln.

Begründung:

1. **Bisherige Praxis und Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung:** Die bisherige Praxis, vor jeder Wahl mit den im Rat vertretenen Parteien eine gemeinsame Regelung zur Begrenzung der Wahlwerbung abzusprechen, wurde vor der letzten Bundestagswahl nicht mehr durchgeführt. Die unterzeichnenden Fraktionen sehen im Hinblick auf die bevorstehende Landtagswahl ein dringendes Regelungsbedürfnis. Die Satzung muss verhältnismäßig sein und darf keine Partei oder Gruppierung diskriminieren, sondern eine faire Abwägung zwischen den Interessen der Parteien und der Stadt gewährleisten.
2. **Bedeutung der Parteien für die politische Willensbildung:** Gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes und Artikel 77 der Verfassung für Rheinland-Pfalz haben Parteien eine zentrale Rolle in der politischen Willensbildung. Die Satzung muss mit diesen Bestimmungen im Einklang stehen und darf die Meinungs- und Informationsfreiheit der Parteien nicht unverhältnismäßig einschränken. Die Möglichkeit der Parteien, ihre Positionen im öffentlichen Raum zu präsentieren, muss gewährleistet sein.
3. **Abwägung der Interessen:** Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt in § 33 die Sondernutzung öffentlicher Straßen, einschließlich der Anbringung von Werbung. Die Erfordernisse der StVO müssen mit den Rechten der Parteien abgewogen werden. Eine einseitige Festsetzung, die die Anzahl oder Größe der Wahlplakate ohne Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen einschränkt, ist nicht zulässig. Es ist notwendig, zwischen den Rechten der Parteien und den Interessen der Stadt abzuwägen, insbesondere bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den im Stadtrat vertretenen Parteien und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz, bis zur nächsten Sitzung nach der Sommerpause eine Satzung zur Regelung der Wahlwerbung im öffentlichen Raum zu erarbeiten. Diese Satzung soll einen verbindlichen Rahmen für die Anzahl, Größe und Standorte von Wahlplakaten in der Stadt Lahnstein schaffen, der die Erfordernisse der StVO und die verfassungsrechtlichen Rechte der Parteien gleichermaßen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,



Jochen Sachsenhauser
SPD-Fraktionsvorsitzender